Bavar.
1644
s

Bav.
1644 s
Leonrod
10 d. 11. Kin. 91

<36627058900013

<36627058900013

Bayer. Staatsbibliothek

Vom Verfahren bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Von

Karl Ludwig Freiherrn v. Leonrod,

Direktor des Königlichen Handels-Appellations-Gerichts, I. Direktor des Königlichen Stadtgerichts Nürnberg, Königlich Preußischen und Grosherzoglich Badischen Kammerherrn.

Nürnberg,
bei Riegel und Wießner.
1817.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Der Mangel an Vorschriften für die Baierischen Gerichte über das Verfahren bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat mich veranlaßt, gegenwärtigen Aufsatz zu schreiben.

Ich habe dabei den II. Theil der Preußischen Gerichts-Ordnung zum Grunde gelegt, ohne die der Baierischen Gesezgebung, Gerichts-Verfassung und Praxis schuldige Aufmerksamkeit zu vernachlässigen.

Meine

Meine Absicht ist, den Untergerichts-Mitgliedern, welche täglich mit Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschäftigt sind, Erleichterung zu verschaffen, Prozesse zu vermindern, und Gleichförmigkeit im gerichtlichen Verfahren zu befördern.

Nürnberg den 15. Febr. 1817.

Leonrod.

Inhalt.

Inhalt.

Titel I.

Von den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§§. 1. und 2. Eintheilung.
§. 3. Handlungen, welche vor Gericht vorgenommen werden müssen.
§. 4. Ausnahme.
§. 5. Wer siegelmäsig ist.
§. 6. Von der Siegelmäsigkeit in den neuen Provinzen.
§. 7. Von Vollmachten, Vergleichen und Ehversprechungen.
§. 8. Von der gerichtlichen Verlautbarung der übrigen Geschäfte.
§. 9. Von der Kompetenz
a. bei Verhandlungen um liegende Güter,
§. 10. b. bei Vollmachten,
§. 11. c bei Vergleichen,
§. 12. d bei Ehversprechungen,
§. 13. e. bei den übrigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Titel II.

Vom Verfahren bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Allgemeinen.

§. 14. Erfodernisse.
§. 15. Befugnis einzelner Gerichts-Personen.

§. 16. Abweisung wegen Inkompetenz.
§. 17. Besezung des Gerichts.
§. 18. Ort.
§. 19. Zeit.
§. 20. Identität der Person.
§. 21. Legitimation.
§. 22. Qualifikation.
§. 23. Beitritt eines Dritten.
§§. 24. und 25. Legalität der Handlung.
§. 26. Belehrung.
§§. 27. und 28. Entsagung.
§§. 29 — 32. Informations-Einziehung.
§. 33. Dollmetscher.
§. 34. Aufnahme des Protokolls.
§§. 35. und 36. Form des Protokolls.
§. 37. Ausfertigung.
§. 38. Form der Ausfertigung.

Titel III.

Vom Verfahren bei Aufnahme der Verträge.

§. 39. Allgemeine Anweisungen.
§. 40. Partielle Kontrakts-Unfähigkeit.
§. 41. Von tauben Kontrahenten.
§. 42. Von stummen Kontrahenten.
§. 43. Von tauben und stummen Kontrahenten.
§. 44. Unstatthaftigkeit gerichtlicher Kontrakts-Aufnahme.
§. 45. Von blinden Kontrahenten.
§. 46. Von den einzelnen Verträgen.
§. 47. Vom Kauf-Vertrage.
§. 48. Vom Tausch-Vertrage.
§. 49. Vom Pacht-Vertrage.
§. 50. Vom Mieth-Vertrage.
§. 51. Vom Darlehens-Vertrage.
§. 52. Vom Bürgschafts-Vertrage.
§. 53. Vom Eh-Vertrage.
§. 54. Vom Gesellschafts-Vertrage.

§. 55. Vom Vollmachts-Vertrage.
§. 56. Vom Schenkungs-Vertrage.
§. 57. Von andern Verträgen.
§. 58. Von einseitigen Handlungen.
§§. 59 — 63. Von Bestätigung der Verträge.
§. 64. Von Anerkennung der Unterschriften.
§. 65. Von Beglaubigung der Abschriften.
§. 66. Von Erneuerung der Urkunden.

Titel IV.

Vom Verfahren bei Aufnahme der Testamente.

§. 67. Wie gerichtlich testirt werden kann.
§. 68. Wovon sich der Richter überzeugen muß.
§§. 69. und 70. Wenn das Testament aufgenommen wird.
§. 71. Wenn das Testament angenommen wird.
§. 72. Protokoll in beiden Fällen.
§. 73. Vermerk bei der Aufnahme.
§. 74. Unterschrift des Vermerks.
§§. 75. und 76. Neben-Anzeige.
§. 77. Annahme ad depositum und Rekognition.
§. 78. Vermerk bei der Annahme.
§. 79. Unterschrift dieses Vermerks.
§. 80. Die Neben-Anzeige fällt weg.
§. 81. Annahme ad depositum und Rekognition.
§. 82. Aufbewahrung.
§§. 83. und 84. Rückgabe.
§§. 85—89. Eröffnung.

Titel V.

Vom Verfahren bei Sterb-Fällen.

§§. 90—103. Versieglung.
§§. 104—109. Entsieglung.
§§. 110—122. Inventur.
§§. 123—125. Theilung.

Titel VI.

Titel VI.

Vom Verfahren bei Aufnahme gerichtlicher Taxen.

§. 126. Taxatoren.
§. 127. Deren Verpflichtung.
§. 128. Verhältnis zu den Partheien.
§§. 129 — 131. Anzahl.
§. 132. Differenz.
§. 133. Schäzungs-Termin.
§. 134. Verfahren.
§. 135. Bei Gütern.
§. 136. Bei Häusern.
§. 137. Bei Grundstücken.
§. 138. Bei Gerechtigkeiten.
§. 139. Bei beweglichen Sachen.

Titel VII.

Vom Verfahren bei freiwilligen Auktionen und Subhastationen.

§. 140. Auktion.
§. 141. Subhastation.

Titel I.

Von den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Eintheilung.

Die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (unstreitige Rechtssachen ungemischter Art *) sind entweder solche, welche vor Gericht vorgenommen werden müssen,

oder solche, welche vor Gericht vorgenommen werden können.

§. 2.

Jene (welche vor Gericht vorgenommen werden müssen) sind

entweder solche, welche vor einem bestimmten Gerichte vorgenommen werden müssen,

oder solche, wobei den Interessenten die Wahl des Gerichts überlassen ist.

*) Von den unstreitigen Rechtssachen gemischter Art, welche sich mehr an die streitigen anschliesen, weil sie eine vorläufige Untersuchung erfodern, als: Bevormundung, Adoption, Einkindschaft, ist hier nicht die Rede.

§. 3.

Handlungen, welche vor Gericht vorgenommen werden müssen.

Nach Baierischen Gesezen müssen vor Gericht vorgenommen werden:

alle Verhandlungen um liegende Güter, oder dingliche Rechte.

Edikt vom 8. Oktober 1810. §. 17. (R. Bl. S. 969).

§. 4.

Ausnahme.

Ausgenommen sind, noch zur Zeit, die Siegelmäsigen, welche auch diese Verhandlungen aussergerichtlich vornehmen dürfen.

Man lese das allegirte Gesez.

§. 5.

Wer siegelmäsig ist.

Die Siegelmäsigen sind in den Gesezen genannt.

G. O. Kap. XX. §. 9. n. 7.

Novellen, S. 350.

§. 6.

Von der Siegelmäsigkeit in den neuen Provinzen.

Auf die neu erworbenen Provinzen ist dieses Privilegium nicht ausgedehnt.

§. 7.

Von Vollmachten, Vergleichen und Ehversprechungen.

Ausserdem (§. 3.) müssen diejenigen, welchen das Privilegium der Siegelmäsigkeit nicht zukommt, noch folgende Handlungen gerichtlich vollziehen:

1)

1) Vollmachten;
G. O. Kap. VII. §. 2. n. 4.

2) Vergleiche;
G. O. Kap. XVII. §. 1. n. 9. und 10.

3) Ehversprechungen;
Verordnung vom 2. Mai 1806. (R. Bl. S. 175).

§. 8.

Von der gerichtlichen Verlautbarung der übrigen Geschäfte.

Die gerichtliche Verlautbarung der übrigen Geschäfte steht, wenn nicht Partikular-Geseze *) ein anders verordnen, in der Willkühr der Betheiligten.

§. 9.

Von der Kompetenz a) bei Verhandlungen um liegende Güter oder dingliche Rechte.

Wenn diejenigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren der §. 3. erwähnt, Bezug auf das Hypotheken-Buch haben, so müssen die darüber errichteten Urkunden dem zuständigen Real-Richter zur Eintragung, und wo noch keine Hypotheken-Bücher bestehen, zur Nachricht, vorgelegt werden, rücksichtlich der Aufnahme dieser Urkunden aber steht die Wahl des Gerichts in der Willkühr der Betheiligten, nur darf das gewählte Gericht kein besonderer Gerichtsstand der Sache sein.

§. 10.

*) Baiern hat noch kein allgemeines Zivil-Gesezbuch.

§. 10.

b) bei Vollmachten,

Vollmachten können ertheilt werden,
entweder vor dem Gerichte, wo die Sache schwebt,
oder vor demjenigen Gericht, unter welchem der Machtgeber steht.

§. 11.

c) bei Vergleichen,

Vergleiche können errichtet werden,
entweder vor demjenigen Gerichte, bei welchem der Prozeß anhängig war,
oder vor demjenigen Gericht, unter welchem einer von beiden Theilen steht,
oder vor demjenigen Gericht, unter welchem die streitige Sache gelegen ist.

§. 12.

d) bei Ehversprechungen.

Ehversprechungen müssen errichtet werden vor dem ordentlichen Richter des einen oder des andern Theils.

§. 13.

e) bei den übrigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Uebrigens ist man an ein bestimmtes Gericht nicht gebunden, welches jedoch stets unter der §. 9. enthaltenen Beschränkung verstanden werden muß.

Titel II.

Titel II.

Vom Verfahren bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Allgemeinen.

§. 14.

Erfodernisse.

Wenn eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor Gericht gültig vorgenommen werden soll, so wird erfodert:

1) daß sie
entweder vor versammeltem Gericht,
oder vor einer Gerichts-Kommission,
vollzogen werde;

2) daß das Gericht zur Vornahme einer solchen Handlung befugt- und

3) gehörig besezt sei.

§. 15.

Befugnis einzelner Gerichts-Personen.

Einzelne Gerichts-Personen sind ohne Auftrag des Vorstands Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen in der Regel nicht befugt.

Beständige Kommissionen zu gewissen Handlungen machen hievon eine Ausnahme.

§. 16.

Abweisung wegen Inkompetenz.

Ist ein Gericht zur Vornahme der Handlung, welche angemeldet wird, nicht befugt,

befugt, so muß es den Bittsteller unter Anführung des Grundes abweisen.

§. 17.

Besezung des Gerichts.

Das Gericht, oder die Kommission, muß bei Vornahme einer Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit wenigstens aus einer richterlichen Person und einem vereideten Protokollführer bestehen.

§. 18.

Ort.

Der Ort, wo die Handlung vorgenommen wird, macht in Ansehung der Gültigkeit in der Regel keinen Unterschied.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet dann statt, wenn der Richter seinen Gerichts-Sprengel verlassen hat *).

§. 19.

Zeit.

Die Zeit, wenn eine solche Handlung vorgenommen wird, hat auf die Gültigkeit derselben keinen Einfluß.

§. 20.

Identität der Person.

Das Gericht muß sich überzeugen, daß die Personen, welche die Handlung vornehmen wollen, würklich diejenigen sind, für welche sie sich ausgeben.

§. 21.

*) Wegen der Testamente s. Anmerkungen zur G. O. I. 17. (b)

§. 21.

Wollen die Interessenten die Handlung nicht persönlich vollziehen, so muß der Richter den Vollmachts-Punkt von Amts wegen wahren. Legitimation.

§. 22.

Auch die persönliche Qualifikation des Handelnden in Bezug auf die vorzunehmende Handlung muß von Amts wegen geprüft werden. Qualifikation.

§. 23.

Ist der Beitritt eines Dritten nach den Gesezen erfoderlich, so muß der Richter dafür sorgen, daß diesem Erfodernisse genügt werde. Beitritt eines Dritten.

§. 24.

Der Richter muß auch die vorzunehmende Handlung untersuchen, und prüfen, ob sie, sowohl im Ganzen, als in ihren einzelnen Theilen, nichts Gesezwidriges enthalte. Legalität der Handlung.

§. 25.

Jedem, der zu einem gesezwidrigen Geschäfte das gerichtliche Ansehen misbrauchen will, muß der Richter sein Amt versagen.

§. 26.

In welchen Fällen eine besondere Belehrung nothwendig sei, ist in den Gesezen verordnet. Belehrung.

Ausser-

Ausserdem ist der Richter nur dann schuldig, diejenigen, welche eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen wollen, von der Natur und den Folgen dieser Handlung zu unterrichten, wenn sie der Rechte unkundig sind, und ohne Rechts-Anwalt erscheinen.

§. 27.

Entsagung.

Soll gewissen Einwendungen oder Rechtswohlthaten entsagt werden, so muß der Richter von Amts wegen darauf sehen, daß der Entsagende auch wisse, worauf er verzichte, und es muß aus der Fassung des Protokolls hervorgehen, daß er das, was ihm in den Mund gelegt wird, auch habe verstehen können.

§. 28.

Weder würkungslose allgemeine- noch gesezwidrige besondere Verzichte dürfen in das Protokoll aufgenommen werden.

§. 29.

Informations-Einziehung.

Eine Hauptpflicht des Richters ist es, den Sinn und die Meinung derjenigen, welche eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen wollen, in allen Punkten genau zu erforschen.

§. 30.

§. 30.

Zu dem Ende muß der Protokollirung eine umständliche Informations-Einziehung voran gehen.

§. 31.

Wird kein Aufsaz vorgelegt, so muß der Richter die Information mündlich einziehen, das Geschäft Punkt für Punkt verfolgen, die Haupt-Momente auf einem besondern Blatte notiren, und nicht eher zur Diktatur schreiten, bis er vollständig informirt ist, und er und die Betheiligten bei dieser Information nichts mehr zu erinnern haben.

§. 32.

Wird ein Aufsaz vorgelegt, so muß der Richter diesen Aufsaz mit den Interessenten sorgfältig durchgehen, überall, wo es nöthig ist, Erläuterung fodern, seine Bedenklichkeiten äussern, und nicht eher nachlassen, bis die schriftliche Information, mit der mündlichen zusammen gesezt, ein vollständiges Ganzes bildet, dessen Uebertragung in das Protokoll keinem Bedenken unterworfen ist.

§. 33.

Will Jemand eine gerichtliche Handlung vornehmen, welcher der deutschen Sprache nicht mächtig ist, so muß ein vereideter Dollmetscher zugezogen werden. Dollmetscher.

§. 34.

Aufnahme des Protokolls.

Ist die Informations-Einziehung vollendet, und findet der Richter in sub- und objektiver Hinsicht nichts mehr zu erinnern, so muß zur Aufnahme des Protokolls geschritten- und hierin alles, was zur Sache gehört, deutlich ausgedrückt werden.

§. 35.

Form des Protokolls.

Das Protokoll muß folgende Form haben:

1) der Bogen muß in der Mitte gebrochen werden;

2) zur Linken stehen die Anwesenden, und zwar der Richter und Aktuar zuerst, dann die Komparenten;

3) zur Rechten wird der Eingang also gefaßt:

Protokoll

welches abgehalten wurde über (z. B.) einen Kauf-Vertrag zwischen A. und B. zu N. im Geschäfts-Lokale des Königlichen (Stadt-Gerichts)

den ꝛc.

4) nun folgt die Anführung dessen, was verhandelt worden ist;

5) dann die Formel:

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben;

6)

6) hiernächst die Unterschrift der Kompa-
renten;

7) dann wird also geschlossen:

Königliche (Stadtgerichts-
Kommission) N.

(L. S.) Unterschrift des
Kommissärs.

Unterschrift
des Aktuars.

§. 36.

Ist ein Dollmetscher zugezogen worden, so müssen zwei Protokolle aufgenommen werden, eins in fremder- eins in deutscher Sprache; jenes schreibt der Dollmetscher, und unterschreibt der Fremde; dieses diktirt der Richter dem Aktuar, und unterschreibt der Dollmetscher.

§. 37.

Ausfertigung.

Auf den Grund des gehörig aufgenommenen Protokolls erfolgt die gerichtliche Ausfertigung.

§. 38.

Form der Ausfertigung.

Die Form der Urkunden ist folgende:

1) sie werden zu ganzem Stande geschrieben:

2) oben heißt es:

N° N. den ꝛc.

3) dann wird gesezt:

Das Königliche (Stadt-Gericht) N. beurkundet hiemit, daß vor demselben (dessen Kommission) nachstehendes Protokoll aufgenommen worden ist:;

4) nun wird das Protokoll eingerückt;

5) dann wird also geschlossen:

Urkundlich unter des Königlichen (Stadtgerichts) Siegel und der geordneten Unterschrift.

(L. S.) Unterschrift des Gerichts-Vorstands.

Unterschrift des Kontrasignanten.

Titel III.

Vom Verfahren bei Aufnahme der Verträge.

§. 39.

Allgemeine Anweisungen.

Bei der gerichtlichen Verlautbarung eines Vertrags müssen vordersamst die allgemeinen Anweisungen des vorhergehenden Titels genau befolgt werden.

§. 40.

§. 40.

Ist ein Kontrahent mit einem Natur-Fehler behaftet, welcher ihn nicht ganz kontraktsunfähig macht, so nimmt eine solche partielle Unfähigkeit die richterliche Aufmerksamkeit in besondern Anspruch. Partielle Kontrakts-Unfähigkeit.

§. 41.

Einem tauben Kontrahenten sind die Informations-Fragen schriftlich vorzulegen. Von tauben Kontrahenten.

§. 42.

Ein stummer Kontrahent muß die mündlichen Fragen schriftlich beantworten. Von stummen Kontrahenten.

§. 43.

Ist der Kontrahent taub und stumm, so müssen Fragen und Antworten schriftlich erfolgen. Von tauben und stummen Kontrahenten.

§. 44.

Kann der Taube nicht lesen, oder der Stumme nicht schreiben, oder ist der Taube und Stumme im Lesen und Schreiben nicht unterrichtet, oder ist das fragliche Subjekt taubstumm, so kann von einer gerichtlichen Kontrakts-Aufnahme keine Rede seyn. Unstatthaftigkeit gerichtlicher Kontrakts-Aufnahme.

Das Zeichen-Deuten durch Bekannte gewährt die Gewißheit nicht, deren der Richter bedarf, um sich zu überzeugen, daß ein

Kon-

Kontrahent dieß, und nichts anders, gewollt habe.

§. 45.

Von blinden Kontrahenten.

Dem Blinden wird rücksichtlich derjenigen Punkte, wozu der Sinn des Gesichts erfoderlich ist, ein Beistand gegeben, welcher auch statt desselben unterzeichnet.

§. 46.

Von den einzelnen Verträgen.

Bei den einzelnen Verträgen müssen die speziellen geseziichen Verordnungen überall nachgesehen und berücksichtigt werden.

§. 47.

Vom Kauf-Vertrage.

Beim Kauf-Vertrag ist folgendes zu beobachten: *)

1) Die zu verkaufende Sache muß gehörig beschrieben- und besonders mit denjenigen Kennzeichen angegeben werden, wodurch sie sich von andern unterscheidet;

2) hat sie Pertinenzien, so müssen auch diese ausdrücklich angegeben- und namentlich aufgeführt werden;

3)

*) Diese Worte wollen hier, wie überall, nur soviel sagen, daß die aufgezeichneten Punkte bei dem fraglichen Geschäfte vorzüglich beachtet werden sollen; von einer absoluten Vollständigkeit kann bei der großen Verschiedenheit der Geseze und noch größern Manchfaltigkeit der menschlichen Willens-Aeusserungen keine Rede sein.

3) soll die Sache mit Dreingabe verkauft werden, so muß die Dreingabe verzeichnet — dies Verzeichnis von beiden Theilen unterschrieben — und dem Protokolle beigelegt werden;

4) der Kaufschilling muß der Summe und Münzsorte nach genau bestimmt — mit Zahlen und Buchstaben geschrieben — und Zeit und Ort der Erlegung festgesezt werden;

5) soll er entweder ganz oder zum Theile gestundet werden, so ist nicht nur die Stundung und die Stundungs-Zeit anzuführen, sondern es muß auch bemerkt werden, ob und was der Zinnsen wegen bedungen wurde;

6) hat sich der Verkäufer wegen des gestundeten Kaufschillings entweder das Eigenthum vorbehalten, oder eine Hypothek bestellen lassen, so ist auch dieß umständlich niederzuschreiben;

7) auch die Bestimmungen, wegen Zeit und Art der Uebergabe, Zeit des Eintritts in die Nuzungen, dann in Gefahr und Lasten, Bekanntmachung der ungewöhnlichen Lasten, und der auf der verkauften Sache haftenden Schulden, sind in den Vertrag mit aufzunehmen;

8) eben so muß in Ansehung der zu leistenden Gewähr auf genaue und bestimmte Festsezungen gedrungen werden;

9)

9) auch wegen der Verlezung über die Hälfte sind die Kontrahenten gehörig zu belehren, und ihre Erklärungen und Entsagungen getreulich niederzuschreiben;

10) sollen dem Kauf-Kontrakte Neben-Verträge einverleibt werden, so muß der Richter dabei vorzüglich auf genaue und bestimmte Fassung derselben Rücksicht nehmen;

11) wird sich auf einen selbstständigen Neben-Vertrag bezogen, so muß er dem Protokoll über den Haupt-Vertrag beigelegt werden;

12) endlich ist auch des Kosten-Punkts zu gedenken.

§. 48.

Vom Tausch-Vertrage.

Da der Tausch-Vertrag dem Kauf-Vertrag am nächsten steht, so kann das, was von diesem gesagt wurde, auch von jenem gelten; jedoch mit Weglassung dessen, was vom Kaufschillinge bemerkt worden ist, weil hier nicht Geld für Sache, sondern Sache für Sache gegeben wird, weshalb denn auch das, was beim Kauf-Vertrage von genauer Bezeichnung der Sache, von den Pertinenzien und von der Dreingabe vorgekommen ist, auf die beiden Tausch-Objekte bezogen werden muß.

§. 49.

§. 49.

Beim Pacht-Vertrag ist folgendes zu beobachten: Vom Pacht-Vertrage.

1) soll ein verpachtetes Grundstück mit Zugehör übergeben werden, so muß darüber ein vollständiges Verzeichnis gefertigt – die einzelnen Stücke müssen taxirt – und das Verzeichnis muß dem Vertrage beigefügt werden;

2) wird der Pacht-Vertrag nach einem Anschlage geschlossen, so muß dieser Anschlag dem Kontrakt ebenfalls beigelegt werden;

3) besonders muß bei größern und auf mehrere Jahre zu schliesenden Verpachtungen der Punkt wegen der Remission, wegen der Kriegsschäden, wegen der Einquartirung, wegen der sonst dem Pächter vom Verpächter zu leistenden Vergütungen, mit möglichster Sorgfalt bestimmt werden;

4) wegen allenfallsiger Vorauszahlung des Pachtschillings, ganz oder zum Theile, wegen Tragung der Lasten und Abgaben von Seite des Pächters, wegen des Abstands in gewissen Fällen, z. B. wenn das Gut vor Ablauf der Pachtzeit verkauft wird, dann wegen der Meliorationen, sind bestimmte Verabredungen nöthig, um künftigen Prozessen möglichst vorzubeugen.

§. 50.

§. 50.

Vom Mieth-Vertrage.

Beim Mieth-Vertrag ist folgendes zu beobachten:

1) auch beim Mieth-Vertrage muß das Objekt genau bezeichnet sein; wird nur ein Theil des Hauses vermiethet, so müssen die Parzellen spezifisch aufgeführt werden, um Streitigkeiten zu vermeiden;

2) der Miethzinns ist mit Zahlen und Buchstaben auszudrücken, auch zu bestimmen, ob er

a) jahrweis, oder in kürzern Fristen –
b) in Vor- oder Nachzalungen –

entrichtet werden soll;

3) auch die Zeit der Beziehung und ersten Zalung muß aus dem Vertrage zu ersehen sein;

4) über die Reinigung beim Ein- und Auszug, über das Reinigen der Brunnen, Schornsteine und Abtritte, dann über das Gassenkehren, sind besondere Bestimmungen nöthig;

5) wenn an einem Orte wegen der Aufkündung beim Mieth-Kontrakte keine gesezlichen Bestimmungen vorliegen, oder wenn es die Kontrahenten bei diesen Bestimmungen nicht belassen wollen, so muß der Aufkündungs-Punkt mit in den Vertrag aufgenommen werden;

6) wie es zu halten sei, wenn das Haus während der Mieth-Zeit verkauft wird, dann, wegen Bestreitung der nothwendigen Reparaturen, wegen Tragung der gewöhnlichen und ungewöhnlichen Lasten, namentlich wegen der Einquartirung, wenn ein ganzes Haus vermiethet wird, alles dieses muß in dem Mieth-Vertrage genau bestimmt werden.

§. 51.

Vom Darlehens-Vertrage.

Beim Darlehens-Vertrag ist folgendes zu beobachten:

1) Bei diesem Vertrage muß der Richter hauptsächlich darauf sehen, daß der Schuldner dasjenige Kapital würklich und unverkürzt erhalte, zu dessen Empfang er sich im Protokolle bekennt, und daß beim Zinns-Punkte kein Wucher einschleiche;

2) gibt der Schuldner vor, er habe das Geld schon erhalten, so ist der Richter zwar nicht befugt, auf die Wahrheit dieser Angabe inquisitorisch einzugehen, es liegt aber doch in seinem edeln Amte, den Schuldner, wenn er nicht selbst der Rechte kundig ist, über die Folgen eines gerichtlichen Empfangs-Bekenntnisses zu belehren;

3)

3) erlegt der Gläubiger das Geld bei der gerichtlichen Aufnahme des Darlehens-Vertrags, so muß dieses im Protokolle bemerkt- und zugleich darauf gesehen werden, daß diese Operation nicht in eine leere Formalität ausarte, sondern daß das Geld würklich in die Hände des Schuldners komme;

4) soll das Geld erst nachher ausgezahlt werden, so ist dieß kein eigentlicher Darlehens-Vertrag, welcher eine gerichtliche Schuld- und Pfand-Verschreibung produzirt, sondern ein bloser Vertrag über ein künftiges Darlehen, ein Versprechen, daß man ein Darlehen geben wolle, und es kann der Richter sein Amt nur dazu herleihen, diesen Vertrag, so wie er ist, niederzuschreiben, nicht aber dazu, gerichtlich zu attestiren, daß etwas schon geschehen sei, was erst noch geschehen soll;

5) sowohl in Hinsicht auf den Empfang, als auf die Rückzalung, ist nicht nur die Summe, sondern auch die Münz-Sorte genau zu bestimmen;

6) beim Darlehens-Vertrage macht der Zinns-Punkt einen vorzüglichen Gegenstand aus; und hieher gehört der Zinns-Fuß, der Zinns-Termin, und der Anfang des Zinns-Laufes;

7)

7) wird kein Rückzalungs-Termin bestimmt, so muß wegen wechselseitiger Aufkündung Verabredung gepflogen – und das Resultat in das Protokoll aufgenommen werden;

8) da der Darleiher wegen Kapital, Zinnsen und allenfallsiger Kosten gedeckt sein will, so ist auch der Sicherheits-Punkt gehörig zu beachten; dieß kann durch Bestellung einer General- oder Spezial-Hypothek, oder durch beides geschehen; ist die Rede von einer Spezial-Hypothek, so muß der Gegenstand genau bezeichnet, und da, wo keine ordentlichen Hypotheken-Bücher existiren, vom Schuldner gewissenhaft angegeben werden, ob und welche Hypotheken bereits darauf haften, auch muß der Richter in einem solchen Falle sich sorgfältig hüten, dem Gläubiger im Hypotheken-Punkte mehr zu attestiren, als er durch amtliche Notizen belegen kann;

9) soll unter mehrern Entnehmern solidarische Verbindlichkeit statt haben, so muß dieß nicht nur der würkliche und freie Wille der Schuldner sein, sondern es muß auch im Protokolle mit deutlichen Worten ausgedrückt – und wenn hiezu nach den jeden Orts geltenden Gesezen besondere Belehrungen oder Entsagungen erfoderlich sind, auch hierauf von Amts wegen Rücksicht genommen werden.

§. 52.

§. 52.

Vom Bürgschafts-Vertrage.

Beim Bürgschafts-Vertrag ist folgendes zu beobachten:

1) Vordersamst ist auf die Haupt-Verbindlichkeit Rücksicht zu nehmen, welche verbürgt werden soll, die Bürgschaft selbst aber so genau und bestimmt auszudrücken, daß darüber kein Zweifel entstehen kann, weil Bürgschaften nach allen Rechten einer strengen Auslegung unterworfen sind;

2) will eine Frauens-Person Bürgschaft leisten, so muß wohl unterschieden werden, ob die Bürgin ledig oder verheurathet ist, und in diesem Falle wieder, ob sie sich für ihren Mann oder für einen Dritten verbürgt; jeden Falls sind die deshalb bestehenden gesezlichen Vorschriften wegen des Beistands, wegen der Belehrung u. s. w. genau nachzusehen und zu befolgen; *)

3) soll sich der Bürge hypothekarisch verpflichten, so muß dieß besonders ausgedrückt

*) Nach Nürnbergischem Recht ist selbst in dem Falle, wenn sich eine Frau für ihren Mann gerichtlich verbürgt, weder ein Beistand noch eine Belehrung erfoderlich. Ref. T. XIX. G. 5. §. 3. Es verlangt zwar das Gesez die Zuziehung zweier Zeugen, es handelt aber von aussergerichtlichen Bürgschaften, bei gerichtlichen vertritt das Gericht die Stelle der Zeugen.

drückt werden, und es gilt dann wegen dieser Hypotheken-Bestellung alles dasjenige, was bei Darlehens-Verträgen von der hypothekarischen Sicherheit vorgekommen ist; (§. 51. n. 8.)

4) über die den Bürgen nach den jeden Orts geltenden Gesezen zustehenden Rechtswohlthaten, sind sämtliche Kontrahenten gehörig zu belehren, und wenn denselben entsagt werden soll, so ist deshalb das Erfoderliche zu beobachten; *)

5) sind der Bürgen mehrere, so ist ihr Verhältnis sowohl unter sich, als zu den Haupt-Kontrahenten, genau zu reguliren, und wenn solidarische Verbindlichkeit statt haben soll, auf das, was beim Darlehens-Vertrage deshalb vorgekommen ist, Rücksicht zu nehmen. (§. 51. n. 9)

§. 53.

Vom Eh-Vertrage.

Beim Eh-Vertrag ist folgendes zu beobachten:

1) Eh-Verträge, welche (wie gewöhnlich) vor der Ehe geschlossen werden, müssen vordersamst das Eh-Versprechen und die Zeit der Vollziehung enthalten;

2)

---

*) Die vorzüglichste Rechtswohlthat der Bürgen, das beneficium ordinis, findet nach Nürnbergischem Rechte nicht statt. Ref. T. XIX. G. 1. §. 1.

2) hiernächst wird auf den Güterstand der künftigen Ehleute übergangen, und bestimmt, ob allgemeine Güter-Gemeinschaft, oder besondere Güter-Gemeinschaft (Gemeinschaft des Erwerbs) oder das Dotal-Verhältnis statt haben soll;

3) im zweiten Falle haben beide Theile zum Behufe der künftigen Auseinandersezung ein taxirtes Vermögens-Verzeichnis zu übergeben, und die beiden Verzeichnisse sind dem Protokolle beizulegen;

4) im dritten Falle ist das eigentliche Heurathsgut (dos) genau zu bestimmen, und von dem übrigen Vermögen der Frau zu unterscheiden, auch ausdrücklich festzusezen, wie es mit der Verwaltung und Benüzung des Eingebrachten der Frau, welches nicht Heurathsgut ist, gehalten werden soll;

5) in der Regel wird mit dem Eh-Vertrag auch ein Erb-Vertrag verbunden, und dann müssen die Sterb-Fälle genau unterschieden werden;

6) es muß festgesezt werden, wie es gehalten werden soll, wenn der Mann zuerst stirbt, und wenn die Frau zuerst stirbt, und in beiden Fällen wieder, wenn sich der Todesfall mit oder ohne Kinder ereignet;

7) soll das Ueberlebende in kinderloser Ehe die Verwandten ausschliesen, so muß dafür gesorgt werden, daß die Eltern auf ihren Pflicht-Theil verzichten;

8) soll aber die überlebende Ehfrau durch einen solchen Vertrag weniger erhalten, als ihr nach den Gesezen gebührt, so muß der Richter vorzüglich aufmerksam sein, daß nicht etwa die Frau aus Mangel an Ueberlegung zu einem solchen Abkommen verleitet sein möge; ein Gleiches gilt von dem Falle, wenn ein Eh-Vertrag, welcher zum Vortheile der Frau gereicht, in stehender Ehe auf den Grund wechselseitiger Einwilligung aufgehoben werden soll.

§. 54.

Vom Gesellschafts-Vertrage.

Beim Gesellschafts-Vertrag ist folgendes zu beobachten:

1) soll ein Gesellschafts-Vertrag gerichtlich aufgenommen werden, so muß sich der Richter vor allem um die Gesellschafter und den Zweck der Gesellschaft genau erkundigen, und dafür sorgen, daß sowohl jene, als dieser, im Protokolle bestimmt ausgedrückt werden;

2) hiernächst muß aus dem Vertrag ersichtlich sein, was Jeder in die Gesellschaft einzubringen, und während der Gesellschaft zu leisten hat;

3) ein weiterer wesentlicher Theil des Vertrags ist die Bestimmung über Gewinn und Verlust, und wie ein jeder Gesellschafter an diesem und jenem zu partizipiren habe;
4) auch darüber sind ausdrückliche Festsezungen nöthig, wer die Gesellschafts-Kasse zu führen habe, und wie es mit der Rechnungs-Legung gehalten werden soll;
5) endlich sind über den Austritt der einzelnen Gesellschafter und die Auflösung der ganzen Gesellschaft besondere Verabredungen erfoderlich;
6) wie sich die Gesellschafter nach aufgelößter Gesellschaft in das Aktiv- und Passiv-Vermögen derselben zu theilen haben, kann als Schluß-Stein des Vertrags betrachtet werden.

§. 55.

Vom Vollmachts-Vertrage.

Beim Vollmachts-Vertrag ist folgendes zu beobachten:
1) Soll eine General-Vollmacht aufgenommen werden, so müssen diejenigen Handlungen besonders ausgedrückt sein, welche der Bevollmächtigte vornehmen soll, und wozu die Geseze eine Spezial-Vollmacht erfodern;
2) Spezial-Vollmachten müssen diejenige Handlung genau bezeichnen, welche durch den Mandatar vollzogen werden soll;

3)

3) bei Prozeß-Vollmachten ist besonders des Vergleichs, des Geld-Empfangs und der Substitution zu gedenken.

§. 56.

Vom Schenkungs-Vertrage.

Beim Schenkungs-Vertrag ist folgendes zu beobachten:

1) da eine unüberlegte Schenkung sowohl für den Geschenkgeber als für einen Dritten von höchst nachtheiligen Folgen sein kann, so ist es Pflicht des Richters, bei Aufnahme von Schenkungs-Verträgen sich darüber Gewißheit zu verschaffen, daß der Geschenkgeber mit reifer Ueberlegung und aus freiem Willen handle, und daß kein Recht des Dritten, er sei Gläubiger oder Noth-Erbe, gefährdet werde;
2) soll eine Schenkung bedingt sein, so muß die Bedingung deutlich ausgedrückt werden; soll sie belohnend sein, so muß die Handlung angeführt werden, wofür die Belohnung gegeben wird;
3) soll einer Einrede entsagt werden, so ist diese Einrede nicht nur speziell zu benennen, sondern es muß der Richter auch dafür sorgen, daß der Geschenkgeber wisse, worauf er verzichte, und was diese Verzichtleistung für gesezliche Folgen habe;
4) daß endlich bei einem Schenkungs-Vertrage der Akzeptations-Punkt nicht übersehen

sehen werden darf, versteht sich von selbst. Was übrigens

5) die Schenkungen unter Ehleuten betrift, so wird deshalb auf die jeden Orts geltenden Geseze verwiesen; so wie

6) wegen derjenigen Schenkungen, welche eine gewisse Summe übersteigen, und deshalb gerichtlich verlautbart werden müssen.

§. 57.

Von andern Verträgen.

Da nicht alle Arten von Verträgen hier aufgeführt werden können, so mögen vorstehende allgemeine und besondere Bemerkungen hinreichen, um sich in vorkommenden Fällen hiernach zu richten und das Erfoderliche zu beobachten.

§. 58.

Von einseitigen Handlungen.

Bei Aufnahme einseitiger Handlungen (z. B. Quittungen) finden dieselben Vorschriften, wie bei Aufnahme der Verträge statt, mit dem einzigen Unterschiede, daß es hier der Richter nur mit Einer Person zu thun hat.

§. 59.

Von Bestätigung der Verträge.

Bei Bestätigung der Verträge muß unterschieden werden, ob der Vertrag gerichtlich oder aussergerichtlich abgeschlossen worden ist.

§. 60.

§. 60.

Wird ein gerichtlich geschlossener Vertrag zur Bestätigung vorgelegt, so ist es genug, wenn er keinen sichtbaren Mangel hat.

§. 61.

Ist es aber ein aussergerichtlicher Vertrag, so muß vordersamst geprüft werden, ob das Geschäft unter diejenigen gehört, welche gerichtlich verlautbart werden müssen oder nicht.

§. 62.

Muß das Geschäft gerichtlich verlautbart werden, so ist hiezu Termin anzusezen, und nach den über die gerichtliche Aufnahme der Verträge gegebenen Vorschriften zu verfahren.

§. 63.

Muß das Geschäft nicht gerichtlich verlautbart werden, so ist die vorgelegte Urkunde gehörig zu prüfen, und wenn sich nichts zu erinnern findet, Rekognitions-Termin anzusezen, worauf sodann die Bestätigung ertheilt werden kann.

§. 64.

Von Anerkennung der Unterschriften.

Soll nur eine unter einer Urkunde befindliche Unterschrift gerichtlich anerkannt werden, so hat sich der Richter um Form und Inhalt dieser Urkunde nicht zu bekümmern, sondern es ist blos seine Sache, die Erklärung

des Unterschriebenen zu Protokoll zu nehmen, und auf den Grund dieses Protokolls das Rekognitions-Attest unter die Urkunde zu sezen.

§. 65.

Von Beglaubigung der Abschriften.

Wegen des Vidimus wird auf die Gerichts-Ordnung

Kap. XI. §. 4. n. 2.

verwiesen.

§. 66.

Von Erneuerung der Urkunden.

Bei Erneuerung einer schadhaft gewordenen Urkunde ist folgendes zu beobachten:

1) es wird ein Termin angesezt;
2) sämtliche Interessenten werden hiezu vorgeladen;
3) die schadhafte Urkunde wird in Urschrift vorgelegt;
4) der Inhalt wird aus der alten Urkunde in das Protokoll wörtlich übergetragen;
5) undeutliche Stellen werden nach Uebereinkunft der Betheiligten ausgelegt;
6) können sich die Interessenten nicht vereinigen, so wird der Widerspruch bemerkt;
7) das Protokoll wird in Urkunds-Form ausgefertigt;
8) die alte Urkunde bleibt bei den Akten.

Titel IV.

Vom Verfahren bei Aufnahme der Testamente.

§. 67.

Wie gerichtlich testirt werden kann.

Gerichtlich kann testirt werden:

I. vor versammeltem Gericht, und zwar

a. zu Protokoll,

b. durch Uebergabe eines verschlossenen Testaments;

II. vor einer Gerichts-Kommission, und zwar

a. zu Protokoll,

b. durch Uebergabe eines verschlossenen Testaments.

§. 68.

Wovon sich der Richter überzeugen muß.

Jeden Falls muß sich der Richter überzeugen:

1) daß der Testator würklich derjenige sei, wofür er sich ausgibt;

2) daß er die nöthigen Eigenschaften besize, um diese wichtige Handlung vorzunehmen; *)

3) daß ihm die Befugnis zustehe, leztwillig zu verordnen;

4)

*) Was oben (§. 40—45.) von der partiellen Kontrakts-Unfähigkeit gesagt wurde, findet auch hier seine respektive Anwendung.

4) daß es sein Wille sei, zu testiren;

5) daß dieser Wille frei sei.

Daß und wie sich der Richter hievon überzeugt habe, ist im Eingange des Protokolls zu bemerken.

§. 69.

Wenn das Testament aufgenommen wird.

Wird das Testament aus dem Munde des Testators zu Protokoll aufgenommen, so muß sich der Richter nach den allenfallsigen Noth-Erben erkundigen, und wenn solche vorhanden sind, dafür sorgen, daß der Pflichttheil nicht verlezt werde.

§. 70.

Hiernächst ist auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen:

1) auf die Erbs-Einsezung, *)

2) auf die Substitution,

3) auf den Legaten-Punkt, **)

4) auf allenfallsige Ernennung eines Testaments-Exekutors.

§. 71.

*) Nach Nürnbergischem Recht ist die Erbs-Einsezung kein wesentliches Stück des Testaments. Ref. Tit. XIX. G. 9. §. 1.

**) Die Fidei-Kommisse sind aufgehoben.

§. 71.

Wird das Testament verschlossen übergeben, so hat sich der Richter um den Inhalt nicht zu bekümmern; es genügt, wenn ihm der Testator sagt, daß dieß sein lezter Wille sei. Wenn das Testament angenommen wird.

§. 72.

Ueber die Aufnahme sowohl als über die Annahme wird ein Protokoll abgehalten. Protokoll in beiden Fällen.

§. 73.

Bei der Aufnahme (§. 69.) wird das Protokoll verschlossen, und also überschrieben: Vermerk bei der Aufnahme.

Hierin liegt die leztwillige Verordnung des rc. welche derselbe unterm heutigen zu Protokoll erklärt hat.

N. den rc.

§. 74.

Wurde vor versammeltem Gerichte testirt, so unterschreibt diesen Vermerk der Vorstand und Protokoll-Führer; wurde vor einer Gerichts-Kommission testirt, so wird dieser Vermerk vom Kommissär und Aktuar unterschrieben. Unterschrift des Vermerks.

§. 75.

Das also versiegelte und überschriebene Protokoll wird mit einer Anzeige übergeben, welche die Ueberschrift ihrer Beilage wörtlich enthalten muß. Neben-Anzeige.

§. 76.

§. 76.

Diese Anzeige fertigt, wenn die Handlung vor versammeltem Gerichte vorgenommen wurde, der Protokoll-Führer, und wenn sie vor einer Kommission vor sich ging, der Kommissär.

§. 77.

Annahme ad depositum und Rekognition.

Die Anzeige bleibt bei den Akten; das Protokoll aber geht ad depositum, und der Testator erhält eine Rekognition.

§. 78.

Vermerk bei der Annahme.

Bei der Annahme (§. 71.) wird das übergebene Testament also überschrieben:

Hierin liegt die leztwillige Verordnung des ꝛc. welche derselbe heute zu Gerichts-Handen übergeben hat.

N. den ꝛc.

§. 79.

Unterschrift dieses Vermerks.

Wegen der Unterschrift dieses Vermerks gilt das, was oben (§. 74.) gesagt wurde.

§. 80.

Die Neben-Anzeige fällt weg.

Da das Protokoll nicht verschlossen wird, so bedarf es in diesem Falle keiner besondern Anzeige.

§. 81.

Das Protokoll bleibt bei den Akten; das Testament geht ad depositum; der Testator erhält eine Rekognition. Annahme ad depositum und Rekognition.

§. 82.

Was über die Art der Aufbewahrung gerichtlicher Testamente zu sagen ist, gehört in die Deposital-Ordnung. Aufbewahrung.

§. 83.

Verlangt der Testator sein Testament zurück, so muß er sich durch Uebergabe des Rekognitions-Scheins hiezu vorläufig legitimiren. Rückgabe.

§. 84.

Es wird sodann die Rückgabe verfügt, und in diesem Termine hat der Richter folgendes zu beobachten:

1) Herstellung der Identität des Testators,
2) Anerkennung des zurückzugebenden Testaments von Seite desselben,
3) Aufnahme der Empfangs-Bescheinigung.

§. 85.

Wann und von wem die Eröffnung eines Testaments nachgesucht werden könne, ist in den Gesezen verordnet. Eröffnung.

§. 86.

Wird das Gesuch statthaft gefunden, so sezt das Gericht einen Termin an, und ladet die Präsumtiv-Interessenten dazu vor.

§. 87.

Nach anerkannter Unverleztheit der Siegel wird das Testament eröffnet, verlesen, und den Erschienenen auf Verlangen Abschrift ertheilt.

§. 88.

Gehen Betheiligte aus dem Testamente hervor, welche bei der Eröffnung nicht zugegen waren, so muß sie der Richter von dem, was sie betrift, von Amts wegen in Kenntnis sezen.

§. 89.

Gebührt die Nachlaß-Regulirung einem andern Gerichte, so muß diesem das Original-Testament nach erfolgter Publikation und genommener Abschrift zugeschickt werden.

Verordnung vom 29. Nov. 1746.

Titel V.

Vom Verfahren bei Sterb-Fällen.

§. 90.

Die Versieglung eines Nachlasses geschieht Versieglung.
a) von Amts wegen,
b) auf Ansuchen.

§. 91.

Zu a. In welchen Fällen von Amts wegen zu versiegeln sei, bestimmen die jeden Orts geltenden Geseze.

Im Allgemeinen können folgende Fälle angenommen werden:
1) wenn sämtliche Erben minderjährig und doppelt verwaißt sind,
2) wenn sämtliche Erben abwesend sind.

§. 92.

Zu b. Auf Ansuchen kann nur dann versiegelt werden, wenn Bittsteller sein Interesse zu bescheinigen vermag.

§. 93.

Da jedoch die Versieglung nicht schaden – aus der Unterlassung aber Nachtheil entstehen kann, so ist im Zweifel eher für – als gegen die Versieglung zu entscheiden.

§. 94.

Rücksichtlich der besondern Versieglung wegen der Amts-Papiere ꝛc. beim Ableben eines Staats-Beamten, wird auf die Verordnung vom 2. September 1811. (R. Bl. S. 1105.) verwiesen.

§. 95.

Welchem Gerichte die Versieglung zukomme, ist in den Gesezen bestimmt.

§. 96.

Die Versieglung geschieht durch eine Gerichts-Kommission, bestehend aus einem Kommissär und einem Aktuar.

§. 97.

Sobald der Richter Veranlassung zur Versieglung erhält, muß dieselbe ohne den geringsten Verzug vorgenommen werden.

§. 98.

Bei der Versieglung darf in dem Nachlasse nichts verrückt- noch ein Verzeichnis darüber aufgenommen werden. Der Kommissär muß sich vielmehr darauf beschränken, daß er in den Stuben, Kammern ꝛc. alle Behältnisse, Fenster und Zugänge, dann aber die Thüren selbst mit dem Gerichts-Siegel versiegle, die Schlüssel-Löcher mit anzusiegelnden Streifen

Streifen bedecke, und die Schlüssel an sich nehme.

§. 99.

Offen ist nur das zu lassen, was nach Umständen nothwendig offen bleiben muß, und ausser Sperre ist nur das zu lassen, was nach Umständen unentbehrlich ist, oder durch die Sperre zu Grunde gehen würde.

§. 100.

Ueber das, was ausser Sperre bleibt, muß ein Verzeichnis aufgenommen werden.

§. 101.

Die Aufsicht hierüber, so wie über die angelegten Siegel, muß einem zuverlässigen Subjekt im Haus oder in der Nähe übertragen werden.

§. 102.

Ueber die Versieglung wird ein Protokoll aufgenommen, darin Ort und Zahl der angelegten Siegel beschrieben, und dasselbe, von dem Aufseher (§. 101.) mit unterzeichnet.

§. 103.

Das Verzeichnis der unversiegelten Sachen (§. 100.) wird diesem Protokolle beigelegt.

§. 104.

Entsieglung. Die Entsieglung findet statt, sobald die Ursache der Versieglung aufhört.

§. 105.

Das Gericht, welches versiegelt hat, muß auch die Entsieglung vornehmen.

§. 106.

Die Entsieglung besteht in Abnahme der angelegten Siegel, nachdem diese zuvor mit Hinsicht auf das Versieglungs-Protokoll revidirt worden sind.

Der Befund ist in dem über die Entsieglung aufzunehmenden Protokolle zu bemerken.

§. 107.

Ob die Ausantwortung des Nachlasses mit oder ohne Inventur zu geschehen habe, ist in jedem einzelnen Falle nach den bestehenden gesezlichen Vorschriften zu beurtheilen. *)

§. 108.

---

*) Nach Nürnbergischen Rechten muß inventirt werden:

1) wenn bei versammelten Ehen der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet;
2) wenn bei bedingten Ehen der Verstorbene eine Wittwe und minderjährige Kinder hinterläßt;
3) bei Benefiziar-Erben;
4) wenn doppelt verwaißte Kuranden konkurriren.

Rescript vom 29. Dez. 1811.

§. 108.

Soll kein Inventarium aufgenommen werden, so geschieht die Abnahme der Siegel auf einmal, und das Protokoll wird vom Nachlaß-Empfänger unterschrieben.

§. 109.

Soll ein Inventarium aufgenommen werden, so geschieht die Entsieglung sukzessiv, nemlich in Verbindung mit der Inventur.

§. 110.

Bei der Inventur müssen zugegen sein: Inventur.

1) der Kommissär und Aktuar,
2) die Taxatoren,
3) die anwesenden Interessenten,
4) der den abwesenden zu bestellende Offizial-Mandatar.

§. 111.

Alles, was zum Nachlaße gehört, muß mit genauer Beschreibung und Würdigung aufgezeichnet werden.

§. 112.

Die Aufzeichnung geschieht von einem Zimmer 2c. zum andern, und in jedem Zimmer 2c. von einem Behälter 2c. zum andern, so, daß kein entsiegelter Gegenstand verlassen wird, bevor er erledigt ist.

§. 113.

Die vorhandenen Papiere muß der Kommissär sorgfältig durchgehen, und in zwei Theile theilen, in solche, welche auf den Aktiv- und Passiv-Stand des Nachlasses Bezug haben, und in solche, welche hierauf keinen Bezug haben.

Von jenen wird gehörigen Orts spezieller Gebrauch gemacht, diese werden im Allgemeinen aufgeführt.

§. 114.

Auch die auf dem Nachlaße haftenden Schulden muß der Kommissär möglichst vollständig zu verzeichnen sich bemühen.

§. 115.

Ueber den ganzen Akt der Inventur wird ein genaues Protokoll aufgenommen, und darin die Ordnung bemerkt, nach welcher bei der Aufzeichnung verfahren wurde. Am Schluße wird dieses Protokoll von sämtlichen Anwesenden unterschrieben.

§. 116.

Aus diesem Inventur-Protokolle wird hiernächst das Inventarium gefertigt.

§. 117.

Ein Inventarium muß in der Regel folgende Titel enthalten:

I. An Baarschaft.
II. An Aktiv-Foderungen.
III. An Immobilien.
IV. An Moventien.
V. An Mobilien.
VI. An Schulden.

§. 118.

Dem V. Titel sind nach Verschiedenheit der Gegenstände besondere Abschnitte unterzuordnen. *)

§. 119.

Am Schluße werden sämtliche Aktiv-Titel rekapitulirt, der Passiv-Titel wird abgezogen, und die Summe des Nachlasses ist hergestellt.

§. 120.

Nun wird Termin anberaumt

1) zu Vorlegung und Genehmigung oder Berichtigung des Inventars,
2) zu Regulirung des Theilungs-Plans, d. h. zum Benehmen über die Grundsäze, wonach die Theilung angelegt werden soll.

§. 121.

Entstehen Streitigkeiten, so muß die rechtskräftige Entscheidung abgewartet werden.

§. 122.

*) Für diejenigen, welche die Preußische Gerichts-Ordnung nicht besizen, habe ich das daselbst - Th. II. S. 97 - befindliche Formular eines vollständigen Inventariums am Ende dieses Aufsazes abdrucken lassen.

§. 122.

Soll die Theilung in Geld geschehen, so muß die Masse durch Auktion oder Subhastation versilbert werden.

§. 123.

Theilung.

Steht der Theilung nichts mehr im Wege, so muß zur Anfertigung des Erbs-Rezesses geschritten werden.

§. 124.

Die bisher bei den meisten Unter-Gerichten üblich gewesenen sogenannten Theilungs-Zettel entsprechen dem Zweck eines Theilungs-Instruments nicht, weil sie den Inhaber blos von dem, was er erhalten soll, in Kenntnis sezen, ihm aber darüber, worin der Nachlaß bestund, und was auf jeden Erben gekommen ist, keinen Aufschluß geben.

Soll diesem Zwecke gehörig entsprochen werden, so muß das Theilungs-Instrument (der Erb-Rezeß) folgende Stücke enthalten:

1) Benennung des Erblassers,
2) Benennung der Erben,
3) Bestimmung der Erbtheile,
4) Angabe der Aktiv-Masse,
5) Angabe der Passiv-Masse,
6) Angabe der reinen Masse (des eigentlichen Theilungs-Objekts),
7) Bestimmung der Summe, welche ein jeder zu erhalten hat,

8) spezielle Anweisung der einzelnen Erb-Raten, wobei zugleich der Kollations-Punkt zu berichtigen ist.

§. 125.

Dieser Erb-Rezeß wird sämtlichen Interessenten in einem zu diesem Zweck anzusezenden Termine vorgelegt, nach erfolgter Genehmigung oder Berichtigung hiernach die würkliche Theilung vollzogen, und jedem Erben ein Exemplar in Urkunds-Form zugestellt.

Titel VI.

Vom Verfahren bei Aufnahme gerichtlicher Taxen.

§. 126.

Bei jeder Schäzung müssen sachverständige Taxatoren zugezogen werden. Taxatoren.

§. 127.

Diese sind entweder ein für allemal verpflichtet, oder sie müssen besonders verpflichtet werden. Deren Verpflichtung.

§. 128.

Sie dürfen mit keinem der Betheiligten in einem solchen Verhältniße stehen, daß sie als Zeugen verwerflich wären. Verhältnis zu den Partheien.

§. 129.

§. 129.

Anzahl. Die Zahl der in jedem einzelnen Falle zuzuziehenden Taxatoren ist entweder durch die Geseze bestimmt,

oder es vereinigen sich die Betheiligten darüber,

oder die Entscheidung bleibt dem richterlichen Ermessen anheim gestellt.

§. 130.

In den beiden ersten Fällen hat es dabei sein Bewenden; im lezten Falle werden mit Hinsicht auf die Gerichts-Ordnung

Kap. XI. §. 8. N. 3.
— XII. — 3. — 2.
— XII. — 4. — 3.

und das Straf-Gesezbuch

Th. II. Art. 236.

gewöhnlich zwei zugezogen.

§. 131.

Daß da, wo verschiedene Sachkenntnis erfodert wird, welche in einem und demselben Subjekte nicht zusammen trift, auch verschiedene Sachverständige gebraucht werden müssen, versteht sich von selbst.

§. 132.

Differenz. Differiren die Taxatoren in ihren Angaben, so ist nach der Analogie der Gerichts-Ordnung

Kap. XII. §. 3. N. 2.

zu verfahren.

§. 133.

Der zur Schäzung anberaumte Termin muß den Interessenten bekannt gemacht – und sie müssen dazu monitorisch vorgeladen werden. Schäzungs-Termin.

§. 134.

Bei der Schäzung selbst, welche der Gerichts-Kommissär durchgängig zu leiten hat, muß ein Unterschied gemacht werden, ob ein Gut, ein Haus, ein Grundstück, eine Gerechtigkeit oder eine bewegliche Sache abzuschäzen ist. Verfahren.

§. 135.

Bei Schäzung der Güter ist folgendes zu beobachten: Bei Gütern.

1) das Gut wird mit allen seinen Zugehörungen umständlich beschrieben,
2) hiernächst wird der Ertrag ausgemittelt, und zwar im Falle der Selbst-Verwaltung auf den Grund der vorhandenen Guts-Rechnungen, im Falle der Verwaltung durch Andere, auf den Grund der vorhandenen Pacht-Verträge;
3) nun werden die Lasten ausgemittelt, und vom Ertrag abgezogen;
4) auf diese Beschreibung des Guts samt Zugehör, und Ausmittlung der Einnahme und Ausgabe gründen sodann die Sachverständigen ihr Gutachten.

§. 136.

§. 136.

Bei Häusern.

Bei Schäzung der Häuser ist folgendes zu beobachten:

1) das Haus muß umständlich beschrieben werden;
2) die dazu gehörigen Pertinenzien und Gerechtigkeiten müssen bestimmt angegeben werden;
3) die auf dem Hause haftenden Abgaben, Lasten und Dienstbarkeiten müssen genau verzeichnet werden;
4) der Mieth-Ertrag muß nach einem Durchschnitt ausgemittelt werden;
5) hiernach ist die Taxe zu schöpfen;
6) unbewegliche Pertinenzien oder Gerechtigkeiten sind besonders zu schäzen und der Haupt-Taxe beizusezen.

§. 137.

Bei Grundstücken.

Bei Grundstücken kommt es darauf an, ob ihr Werth im Nuzen- oder im Vergnügen besteht, welches sie gewähren.

Besteht der Werth im Nuzen, so muß der Ertrag ausgemittelt- und hiernach der Anschlag gemacht werden.

Besteht der Werth im Vergnügen, so muß

a) eine umständliche Beschreibung,
b) eine beiläufige Würdigung

erfolgen.

§. 138.

§. 138.

Selbstständige Gerechtigkeiten gewähren entweder einen gewissen Ertrag, oder nur eine Gelegenheit, sich zu nähren, oder es sind blose Ehren-Rechte. Bei Gerechtigkeiten.

Im ersten Falle wird der Ertrag zum Grunde gelegt; im zweiten und dritten Falle folgt auf die Beschreibung eine beiläufige Würdigung.

§. 139.

Bei beweglichen Sachen kommt es darauf an, ob die Materie mehr Werth hat als die Form, oder umgekehrt. Bei beweglichen Sachen.

Im ersten Falle wird sich in der Regel an den Werth der Materie gehalten; so wird z. B. Gold und Silber nach dem Gewichte taxirt, und die Probe bemerkt.

Im lezten Fall ist die Würdigung dem Ermessen der Sachverständigen anheim gestellt.

Titel VII.

Vom Verfahren bei freiwilligen Auktionen und Subhastationen.

§. 140.

Auktion. Bei freiwilligen Auktionen *) ist folgendes zu beobachten:

1) einer jeden gerichtlichen Auktion muß eine gerichtliche Schäzung voran gehen;
2) nach erfolgter Schäzung wird Auktions-Termin anberaumt;
3) vereinigen sich die Interessenten über die Art der Bekanntmachung, so hat es dabei sein Bewenden;
4) widrigen Falls muß der Richter dasjenige öffentliche Blatt wählen, welches am Ort und in der Nähe am meisten gelesen wird, und da, wo er glaubt, hiedurch den Zweck nicht zu erreichen, diejenige Bekanntmachungs-Art beifügen, welcher die Lokal-Verhältnisse den Vorzug geben;
5) in der öffentlichen Bekanntmachung müssen die Auktions-Gegenstände in der Art beschrieben werden, daß das Publikum von dem, was verkauft werden soll, gehörig in Kenntnis gesezt wird; auch darf die Bestimmung des Orts und der Zeit nicht ausser Acht gelassen werden;

6)

*) Versteigerungen beweglicher Sachen.

6) die Interessenten sind monitorisch vorzuladen;

7) im Termine müssen die einzelnen Gegenstände nach der Ordnung des aufgenommenen Verzeichnisses aufgerufen und vorgezeigt – und wenn es dabei auf Maas oder Gewicht ankommt, der Betrag jedesmal angegeben – sodann die Gebote der Kauflustigen abgewartet – und zulezt das ausgebotene Stück dem Meistbietenden zugeschlagen werden;

8) bieten zwei zu gleicher Zeit, und bleiben mit ihrem Gebote Meistbietende, so muß die Sache durch Fortbieten unter ihnen ausgemacht werden;

9) der Auktions-Kommissär muß in seinem Protokolle bei jedem Stücke die Summe, für welche, und den Namen desjenigen, an welchen der Zuschlag geschehen ist, genau bemerken;

10) der Kommissär, der Aktuar, und der Ausrufer, dürfen weder selbst, noch durch Andere mitbieten, vielmehr muß sowohl beim Ausrufen als beim Zuschlage mit gewissenhafter Unpartheilichkeit verfahren werden;

11) die erstandenen Gegenstände dürfen in der Regel nur gegen baare Bezahlung verabfolgt – auch bei Einziehung der Gelder keine Reste zugelassen werden; — eine Ausnahme hievon begründet die Einwilligung der Interessenten.

§. 141.

Subhasta-tion.

Bei freiwilligen Subhastationen *) ist folgendes zu beobachten:

1) auch den freiwilligen Subhastationen muß eine gerichtliche Taxe zum Grunde gelegt werden;
2) die Bestimmung der Termine und der Art der Bekanntmachung hängt vorzüglich von der Uebereinkunft der Betheiligten ab;
3) machen die Interessenten keine Anträge, oder können sie sich nicht vereinigen, so tritt das Amt des Richters ein;
4) hier genügt es, wenn der Bekanntmachungs-Art bei Auktionen das Einrücken in die nächste inländische Zeitung zugesezt wird;
5) die Interessenten sind monitorisch vorzuladen;
6) auch in Ansehung des Zuschlags kommt es auf die Vereinigung der Betheiligten an, und es hängt sonach von ihnen ab, ob und an wen, für welches Gebot, und unter welchen Bedingungen der Zuschlag erfolgen – ob die Subhastation fortgesezt – ob sie eingestellt werden soll;
7) können sich die Interessenten hierüber nicht vereinigen, so muß die Sache auf den Rechts-Weg verwiesen werden;
8) geht dadurch das Meist-Gebot verlohren, so bleiben den durch ungegründeten Widerspruch Beschädigten ihre Rechte gegen die Kontradizenten vorbehalten.

*) Versteigerungen unbeweglicher Sachen.

Inventarium

des

Nachlasses

des, den in verstorbenen

N. N.

verfertigt, den

von N. N.

Tit. I. An unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen.

Unter diesen Titel gehören Landgüter, Haus, Hof, Aecker, Mühlen, Gärten, Wiesen, Teiche, Weingärten, Kothen, Pfannen- oder Soolgüter, und dergl.

Wobey so viel möglich aus den Briefschaften der Besitztitel mit Anführung der Urkunden anzumerken.

Summa .

Tit. II. An Activis und ausstehenden Forderungen.

1

2

Summa .

Tit. III. An baarem Gelde.

Hiebey müssen die Münzsorten genau angemerkt, und von jeder Art besondere Posten verzeichnet werden.

1 An

2 An

Summa .

Tit. IV. An goldenen, silbernen, und andern Medaillen, und seltenen Münzen.

1

2

3

Summa .

Tit. V. An Juwelen und Kleinodien.

1

2

3

Summa .

	Tit. VI.	An Uhren, Tabatieren, und andern kleinen kostbaren oder künstlichen Stücken.			
1					
2					
3					
		Summa .			
	Tit. VII.	An Gold- und Silbergeschirr.			
1					
2					
3					
		Summa .			
	Tit. VIII.	An Porcelain.			
1					
2					
3					
		Summa .			
	Tit. IX.	An Gläsern.			
1					
2					
		Summa .			
	Tit. X.	An Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen.			
1					
2					
3					
		Summa .			
	Tit. XI.	An Leinenzeug und Betten.			
1					
2					
3					
		Summa .			

Tit. XII. An Meubles und Hausgeräthe.

1
2
3

Summa .

Tit. XIII. An Kleidungsstücken.

1
2
3

Summa .

Tit. XIV. An Wagen und Geschirr.

1
2
3

Summa .

Tit. XV. An Pferden.

1
2
3

Summa .

Tit. XVI. An allerhand Vorrath zum Gebrauch.

1
2
3

Summa .

Tit. XVII. An Vorrath und Waaren, zum Verkauf und Handel.

Wenn deren viel vorhanden, e. g. bei einem Kaufmann, Handelsmann, Krämer ꝛc. ist es bequemer, davon ein ganz besonderes Inventarium aufzunehmen, und nur die Summe davon in dem General-Inventario anzumerken.

Summa .

Tit. XVIII. An Gemählden, Zeichnungen, Kupferstichen, mathematischen Instrumenten und Gewehren.

1

2

3

Summa .

Tit. XIX. An Büchern und Manuscripten.

1

2

3

Ist der Bücher-Vorrath ansehnlich, ist es bequemer, einen besondern Catalogum davon zu machen, und dem General-Inventario nur den Betrag davon einzurücken.

Summa .

Tit. XX. An Briefschaften und Dokumenten.

1

2

3

Summa .

Tit. XXI. An Passivis und Schulden.

1

2

3

Diese sind entweder, wenn sie aus den Briefschaften und Rechnungen offenbar sogleich erhellen, oder wie sie angegeben werden, zu verzeichnen.

Summa .

Sollten sich bey einer ansehnlichen Erbschaft, Sachen finden, so unter keinen dieser Titel zu bringen, so sind besondere Titel dieserwegen einzurücken. Es sind auch die Titel in besondere Abtheilungen sodann abzusondern, wenn e. g. bei dem Titel X. XI. XII. XVI. XVII. XVIII. von jeder Art der darunter gerechneten Sachen, sehr viele vorhanden sind.

Bei einer geringen Verlassenschaft können diejenigen Titel ganz ausgelassen werden, wovon nichts vorhanden ist. In Ansehung der Tit. I. II. III. XX. XXI. aber ist jederzeit nothwendig, daß ausdrücklich im Inventario angeführet werde, ob etwas oder nichts davon vorhanden sey.

Recapitulatio.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Tit.	I.	pag.			
Tit.	II.	pag.			
Tit.	III.	pag.			
Tit.	IV.	pag.			
Tit.	V.	pag.			
Tit.	VI.	pag.			
Tit.	VII.	pag.			
Tit.	VIII.	pag.			
Tit.	IX.	pag.			
Tit.	X.	pag.			
Tit.	XI.	pag.			
Tit.	XII.	pag.			
Tit.	XIII.	pag.			
Tit.	XIV.	pag.			
Tit.	XV.	pag.			
Tit.	XVI.	pag.			
Tit.	XVII.	pag.			
Tit.	XVIII.	pag.			
Tit.	XIX.	pag.			
Tit.	XX.	pag.			
		Summa Summarum .			
		Hievon geht ab			
Tit.	XXI.	. . . . . .			
		Verbleibet Summa des Nachlasses .			

Berichtigung.

S. 13. Z. 24. statt: zur l. zu.

S. 14. Z. 17. statt: wenn l. wann.

S. 19. Z. 2. nach dem Worte „Komparenten" seze: *) und dann die Anmerkung:

*) Diejenigen, welche nicht schreiben können, sezen ihr Handzeichen bei, welches vom Aktuar attestirt wird.

S. 23. Z. 5. statt: dies l. das.

S. 24. Z. 15. nach dem Worte „gedenken" seze: *) und dann die Anmerkung:

*) Dieß gilt, nach Umständen, auch bei den übrigen Verträgen.

S. 32. Z. 2. statt: übergangen l. übergegangen.

S. 48. Z. 21. statt: Nürnbergischen Rechten l. Nürnbergischem Rechte.

— — Z. 22. statt: versammelten l. versammten.

— — Z. 24. statt: bedingten l. verdingten.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leonrod, Ludwig <<von>>,

Vom Verfahren bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Nürnberg 1817

Bavar. 1644 s

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10376055-1